

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2032/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.02.2014

Amt: Revisionsamt
Aktenzeichen/Telefon: - 14 - Le/Au - 1721
Verfasser/-in: Herr Hans-Martin Lein

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|--|--------|-------------------|
| Magistrat | | Zur Kenntnisnahme |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss | | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

Betreff:

**Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 13.02.2014 -**

Antrag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eschborn (im folgenden Ernst & Young) vom 3.2.2014 und den Bericht des Revisionsamtes vom 23.12.2013 mit Erläuterungen und Anhängen zur Kenntnis und stellt den geprüften Jahresabschluss der Universitätsstadt Gießen zum 31.12.2011 mit den vorliegenden Ergebnissen fest.
2. Dem Magistrat wird für den Jahresabschluss 2011 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Begründung:

1. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009-2011 wurde in einem koordinierten Prüfungsverfahren zusammengefasst. Aufgrund der Regelungen nach 128 ff. HGO ist über jedes Haushaltsjahr zu berichten. Die Berichte sind einzeln zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Hierzu sind einige Vorbemerkungen erforderlich.

Im Ergebnis war in den jeweiligen Haushaltsjahren und bezogen auf die dabei zu beachtende Rechtslage zu beurteilen, ob die Jahresabschlüsse ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln. Alle Prüfungen wurden mit dieser Zielsetzung durchgeführt.

Da drei aufeinander aufbauende Haushaltsjahre überprüft wurden, für die nach den Vorgaben der §§ 128 ff. HGO jeweils eine separate Berichterstattung erforderlich ist, ergab sich ein großer Koordinierungsaufwand, der sich nicht nur auf den Prüfungsablauf, sondern auch auf die Prüfungsdokumentation auswirkte.

2. Die Berichterstattung bezieht sich daher auf umfangreichen Prüfungsstoff und ein detailliertes Prüfungsverfahren. Eine vollumfängliche Prüfung war nicht vorgesehen. Zahlreiche Sachverhalte wurden wegen der Zusammenfassung der Prüfungen und aus prüfungsökonomischen Gründen im Wege der Stichprobe erhoben. Um eine repräsentative Erhebung zu gewährleisten, wurde die Prüfung unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten gesteuert, wobei die Auswahl der Prüfungshandlungen und die Stichprobenauswahl nach einem einheitlichen Verfahren und risikoorientiert vorgenommen wurden. Dies war sachlogisch, damit die Zusammenfassung der Prüfungen zu einem identischen Vorgehen und miteinander vergleichbaren, aber auch abgrenzbaren Erkenntnissen bezogen auf jedes Haushaltsjahr führte.

Es war weiterhin zu erwarten, dass sich die Ergebnisse für die einzelnen Prüfungsjahre unterscheiden, sich aber nicht zuletzt aufgrund der Prüfungsmethodik z. T. auch vergleichbare Ergebnisse für die jeweiligen Prüfungsjahre zeigen dürften.

Dies hat sich in Teilen bestätigt, womit zu entscheiden war, wie bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr eine Abgrenzung der gewonnenen Erkenntnisse zu erfolgen hatte, wie die in den ersten kaufmännisch aufgestellten Jahresabschlüssen identifizierten Prüfungsergebnisse aufbereitet und wie darüber, orientiert am Entscheidungs- und Lesernutzen, sachgemäß berichtet werden sollte.

3. Es war daher festzulegen, ob eine auf dem ersten Jahresabschluss 2009 aufbauende Berichtsdokumentation für die Jahre 2010 und 2011 erfolgt, die in diesen Berichten dann lediglich Verweise auf die Ergebnisse des Jahres 2009 anbringt bzw. die Abweichungen gegenüber 2009 aufzeigt, oder ob aufgrund der Neuartigkeit bezogen auf jedes Haushaltsjahr ein vollumfänglicher Bericht vorgelegt wird.

Wir haben uns für das zweite Verfahren entschieden und die Berichte bezogen auf das jeweilige Prüfungsjahr vollumfänglich erstellt. Hierbei haben wir uns an den Standards des IDR (Instituts der Rechnungsprüfer) und den IDW-Standards (IDW PS 400 und 450) orientiert.

Insofern lehnt sich der Berichtsaufbau bezogen auf die Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse mit dem Abschlussvermerk an den Vorgaben des IDW PS 450 (Management Letter) an, der jedoch nicht die Anforderungen der formalen und ausführlichen Berichterstattung und des Abschlussvermerks nach den Vorgaben des IDW PS 450 und 900 (Gesamturteil; formale Berichterstattung; Bestätigungsvermerk) ersetzt.

4. Die von uns gewählte Kategorisierung, die trotz des erheblichen Umfangs dem Adressaten die Navigation durch die Berichte erleichtert und die Plausibilität der durch die Prüfung gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert, wird nachfolgend beschrieben.

Zu Beginn der Berichtsdocumentation erfolgt in dem jeweiligen Bericht eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse für jedes Haushaltsjahr mit dem Abschlussvermerk. Alle dort verdichteten Angaben werden aus der sich anschließenden, ausführlichen Berichterstattung der einzelnen Teilbereiche der Prüfung abgeleitet.

Hierzu gehören als Teilbereiche zunächst die Vermögens- und Ergebnisrechnung mit den unter den einzelnen Positionen aufgezeigten Ergebnissen, die mit den hierzu erarbeiteten Erkenntnissen aus den separaten Berichten von Ernst & Young abgestimmt sind.

Diese Wiedergabe führt über die jeweilige Beschreibung der Position, die Abbildung der Summen aus dem Jahresabschluss und der durchgeführten Prüfungshandlungen zu den unter jeder einzelnen Position dargestellten Feststellungen.

Die einzelne Position wird mit dem für dieses Prüfungsfeld gewonnenen Prüfungsurteil abgeschlossen.

Im Anschluss an die Darstellung der Vermögens- und Ergebnisrechnung und der Abbildung relevanter Erkenntnisse zum Teilbereich Finanzrechnung erfolgt im Weiteren die Beurteilung des Jahresabschlusses nach den Vorgaben der HGO bzw. des HGrG.

Bei der Beurteilung dieses Teilbereiches mittels eines Fragenkataloges wurden die kommunal- und haushaltsrechtlichen Verprobungen durchgeführt, die sich aus den Anforderungen an das Revisionsamt nach den §§ 128 ff. ergeben.

Bei diesem Verfahren wurden im Wege der Soll-Ist-Vergleiche die vor Beginn der Prüfung erhobenen Angaben mit den Erkenntnissen der Jahresabschlussprüfung abgeglichen.

Die Ergebnisse sind ebenfalls in die Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse mit dem Abschlussvermerk integriert.

5. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Anhangs wurde nach den Vorschriften der §§ 128 ff. HGO und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie in Anwendung der vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Das gesamte Verfahren entspricht der HGO, die eine zeitnahe und sachgerechte Prüfung der Jahresabschlüsse fordert.

Es berücksichtigt aber auch die Anforderungen u. a. des Hessischen Innenministeriums, welches sich aus zahlreichen Gründen bereits seit langem und in deutlicher Form dafür ausspricht, sowohl den Aufstellungstau der Jahresabschlüsse bei den Kommunen, aber auch einen Prüfungsstau bei den Rechnungsprüfungs-/Revisionsämtern nach Möglichkeit zu verhindern bzw. schnellstmöglich abzubauen.

Und auch in den vergleichenden Prüfungen des Landesrechnungshofes wird entsprechend aufgezeigt, dass nicht nur die Beschleunigung der Aufstellungsverfahren der Jahresabschlüsse durch die Kommunen, sondern auch die Prüfungsverfahren durch die Rechnungsprüfungs-/Revisionsämter, sofern diese nicht aus eigenen Kapazitäten sichergestellt werden können, mit externer Unterstützung zulässig ist und entsprechend umgesetzt werden sollte.

Diesen Weg hat auch die Universitätsstadt Gießen konsequent beschritten, indem neben der externen Begleitung im Umstellungsprozess von der kameralen auf die kaufmännische Rechnungslegung auch die in Rede stehenden Jahresabschlüsse 2009 ff. im Aufstellungsverfahren extern begleitet wurden.

Entsprechend ist es gelungen, Aufstellungsrückstände zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Für das Prüfungsverfahren ist eine externe Begleitung des Revisionsamtes über die Zusammenarbeit und in enger Abstimmung mit Ernst & Young erfolgt, worauf bereits in der Berichterstattung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz hingewiesen wurde. Entsprechend wird für die Jahresabschlussprüfung 2011 auf den jeweiligen, separaten Bericht und den Bestätigungsvermerk verwiesen.

6. Die Prüfungsvorbereitung und -durchführung sind demzufolge der nun vorliegenden Berichterstattung zu entnehmen.

Diese umfasst **zwei Berichtsteile:**

- Die Ergebnisse der Prüfung durch Ernst & Young und der Bestätigungsvermerk sind **im separaten Bericht von Ernst & Young** aufgezeigt.
- Der hier vorgelegte **Bericht des Revisionsamtes** bezieht sich auf die Feststellungen von Ernst & Young und macht ergänzend dazu weitere Einzelaussagen zu verschiedenen Positionen des Jahresabschlusses 2011.

Entsprechend der Vorschriften der HGO wird das Gesamtergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Zuständigkeit nach der HGO in der Berichterstattung und dem Abschlussvermerk des Revisionsamtes, der sich auf den Bestätigungsvermerk von Ernst & Young bezieht, zusammengefasst.

Bei der Prüfung wurden erforderliche Wertkorrekturen zum Jahresabschluss festgestellt. Einzelheiten zu diesen Vorgängen können dem Prüfbericht von Ernst & Young sowie dem Prüfbericht des Revisionsamtes entnommen werden. Die Feststellungen sind dokumentiert.

Der Jahresabschluss 2011 der Universitätsstadt Giessen weist in der Vermögensrechnung das nachfolgend ausgeglichene und geprüfte Ergebnis aus:

| | |
|-----------------------------|-------------------------|
| Stand zum 31.12.2011 | € 781.694.728,86 |
|-----------------------------|-------------------------|

7. Zusammenfassend vermittelt der Jahresabschluss der Universitätsstadt Giessen 2011 und sein Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Universitätsstadt Gießen.

Die Gründe für die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes von Ernst & Young, die sich das Revisionsamt mit seinem zusammenfassenden Abschlussvermerk zu Eigen macht, sind in den Berichten aufgezeigt.

Die Kämmerei wird im nächsten offenen Jahresabschluss die noch nicht korrigierten Feststellungen berücksichtigen.

Die Umsetzung wird im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse überprüft.

Auf §§ 128 ff. HGO wird verwiesen.

Anlagen:

1. Bericht Ernst & Young
2. Bericht Revisionsamt

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift